



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Gegen Empfangsbekanntnis:
Viafly GmbH
[REDACTED]
Vattmannstr. 6
33100 Paderborn

11. November 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
34.03.09-002/2019-007
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Anika Multhaupt
anika.multhaupt@brdt.nrw.de
Zimmer: D 320
Telefon 05231 71-3463
Fax 05231 71-

1. Änderungs- und Teilwiderrufsbescheid

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung von digitalen Modellregionen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von digitalen Modellregionen vom 03. Juli 2018

hier: Projekt INSPIRE

Bezug:

Mein Zuwendungsbescheid vom 23.07.2019
Ihre Mitteilung mit Anlagen, eingegangen am 09.11.2020

Anlagen:

1. Empfangsbekanntnis
2. Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED]

meinen Zuwendungsbescheid vom 23.07.2019 ändere ich wie folgt:

I.

1. Änderungsbewilligung

Nach Prüfung Ihrer Mitteilung, eingegangen am 09.11.2020, widerrufe ich die Zuwendung in Höhe von 153.662,50 Euro gem. des Zuwendungsbescheids vom 23.07.2019, Aktenzeichen 34.03.09-002/2019-007, in Höhe eines Teilbetrages von 124.427,15 Euro.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Detmold erfolgt auf Grund der für das jeweilige Verfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
Weitere Hinweise zum Datenschutz einschließlich der Informationen nach Art. 13 und 14 und über Ihre sonstigen Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) finden Sie hier: <http://www.bezreg-detmold.nrw.de/Datenschutz>



Die Zuwendung wird

Datum: 11. November 2020

Seite 2 von 4

für die Zeit vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2022
(Bewilligungszeitraum)

festgelegt auf

29.235,35 Euro

(in Worten: neunundzwanzig tausend zweihundert fünfunddreißig 35/100 Euro)

Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags ändert sich folgendermaßen:

Im Haushaltsjahr 2019:	23.168,75 Euro
Im Haushaltsjahr 2020:	6.066,60 Euro
Im Haushaltsjahr 2021:	0,00 Euro
Im Haushaltsjahr 2022:	0,00 Euro
Gesamt:	29.235,35 Euro

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der für die einzelnen Haushaltsjahre eingeplanten Teilbeträge verbindlich, d. h. die Zuwendungsteilbeträge sind in den Haushaltsjahren abzurufen, für die sie eingeplant sind. Auszahlungen erfolgen in den einzelnen Haushaltsjahren.

2. Begründung

Mit Zuwendungsbescheid vom 23.07.2019 wurde Ihnen eine Zuwendung in Höhe von 153.662,50 Euro zu den zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 307.325,00 Euro für das Projekt „INSPIRE“ bewilligt.

Mit Ihrer Mitteilung, eingegangen am 09.11.2020, zeigten Sie an, dass die Vialfly GmbH zahlungsunfähig ist und das Insolvenzverfahren in Kürze eröffnet werden wird. Der Beschluss des Amtsgericht Paderborn vom 18.09.2020, Aktenzeichen 2 IN 144/20, liegt hierzu vor.

Ferner teilten Sie mit, dass Sie aufgrund des v.g. Sachverhalts von der Förderung zurücktreten und auf die Auszahlung der noch ausstehenden Fördermittel in o.g. Höhe verzichten.



II.

Nebenbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen meines Zuwendungsbescheides vom 23.07.2019 weiterhin unverändert fort.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Detmold, zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts Minden erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Information:

Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor der Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Beachten Sie bitte, dass



sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert.

Datum: 11. November 2020

Seite 4 von 4

gez. Josef Wegener

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift